

**F.C. Tannenhof
1950 e.V.**

Vennhauser Allee 256A
40627 Düsseldorf
Tel. 0211 - 251 90 62
Fax. 0211 - 251 90 63
Mail info@fctannenhof.de
Int. www.fctannenhof.de



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung u. Geschäftsjahr
- § 2 Zweck u. Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Übergeordnete Verbände
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge; Gebühren und Beitragseinzug
- § 8 Ordnungsgewalt des Vereins
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Der Gesamtvorstand
- § 12 Die Abteilungen
- § 13 Die Kassenprüfer
- § 14 Vereinsinterne Strafen
- § 15 Haftung des Vereins
- § 16 Datenschutz im Verein
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Wesen

1. Der am 03. Mai 1950 gegründete Verein führt den Namen „Fußball Club Tannenhof 1950“ mit Anschrift: Vennhauser Allee 256A; 40627 Düsseldorf Der Verein trägt den Kurznamen: **FC Tannenhof 1950**
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf, VR-Nr. 3721 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
3. Die Farben des Vereins sind „grün - schwarz“.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an den Punkt- und Pokalspielen der übergeordneten Verbände, sowie Austragungen von sportlichen Wettspielen, die Unterhaltung der Sportstätten und andere dem Zwecke des Vereins dienenden Veranstaltungen durchzuführen. Außerdem werden Aktivitäten in der Jugendarbeit und im Breitensport gefördert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Er ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
7. Vorstandsmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein und des Stadtsportbundes der Landeshauptstadt Düsseldorf und durch diese im Westdeutschen Fußball und Leichtathletik Verband und dem Deutschen Fußballbund bzw. dem Landessportbund und dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossen.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Organe an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen können nur eine passive Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) **aktive Mitglieder**
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und /oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- b) **passive Mitglieder**
Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- c) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag durch den Gesamtvorstand und dem Ältestenrat per Beschluss mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) **durch Austritt**
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. An die Adresse: **Vennhauser Allee 256A; 40627 Düsseldorf**. Der Austritt kann zum jeweiligen Monatsende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, erfolgen. Bei Nichtvolljährigen ist die schriftliche Erklärung bzw. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus bestehen. Dem austretenden Mitglied steht keine Erstattung überzahlter Beiträge zu.
Vereinseigene Gegenstände sind abzugeben oder wertmäßig zu ersetzen.
- b) **durch Ausschluss**
Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mit Begründung zuzuleiten. Ein Einspruch ist innerhalb von drei Wochen möglich.
- c) **durch Tod**
- d) **durch Auflösung des Vereins**

§ 7 Beiträge; Gebühren; Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge; Sportversicherung; Gebühren und Umlagen. Die Art und Höhe sowie der Zeitpunkt werden durch den Gesamtvorstand festgelegt und in einer **Beitragsordnung** geregelt.
2. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Ist nach dem Einzug der Beitrag nicht eingegangen befindet sich das Mitglied, ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

3. Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr. Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die Kosten trägt in diesem Fall das Mitglied.
In besonderen Fällen kann der Beitrag von Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand gestundet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Bei Nichtbeachtung kann der Gesamtvorstand folgende Vereinsstrafen in Betracht ziehen:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - d) Ausschluss aus dem Verein

§ 9 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Jugendausschuss
- e) der Ältestenrat
- f) die Kassenprüfer

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Wahlen finden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt. Wählbar sind alle aktiven bzw. passiven, volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Zeitpunkt von Neuwahlen Sollte zum kein geschäftsführender Vorstand gewählt werden bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Aushang auf der Platzanlage ein.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Es erfolgt ein Aushang auf der Platzanlage.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mind. 3 Monate Mitglied sind und keinen Beitragsrückstand haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

In Versammlungen entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung, über einen Tagesordnungspunkt, gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mind. 50 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, wenn dieser nicht anwesend ist der 2. Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend wählt die Versammlung, mit einfacher Mehrheit, einen Versammlungsleiter.

Durch die anwesenden Mitglieder ist ein Protokollführer, mit einfacher Mehrheit, zu wählen. Stellt sich kein Mitglied zur Wahl kann der Versammlungsleiter einen Protokollführer bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn

a) es der Gesamtvorstand wegen eines für den Verein bedeutenden Sachverhalts beschließt

b) dies 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen

c) dies vom Ältestenrat gefordert wird.

Absatz 3 gilt entsprechend, jedoch kann die Einberufungszeit bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender	Seniorenobmann/frau
2. Vorsitzender	Jugendobmann/frau
1. Schatzmeister/in	2. Schatzmeister/in
1. Geschäftsführer/in	2. Geschäftsführer/in

2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die in der Abteilungsversammlung bzw. auf dem Vereinsjugendtag gewählten Obleute werden von den Mitgliedern in ihren Ämtern bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf einer Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch, bis zur Neuwahl, weiter.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Schatzmeister und 1. Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Er hat ausschließlich Kompetenz zum Abschluss von Verträgen, Spendenbescheinigungen und anderen Rechtsgeschäften.

4. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte, durch die der Verein in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichtet wird, eines Beschlusses des Vorstandes, sofern es sich nicht um Verpflichtungen aus der laufenden Geschäftsführung handelt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle zu erstellen.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Die Aufgabenverteilung wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied, aus dem Gesamtvorstand, bis zu nächsten Mitgliederversammlung, vorläufig seines Amtes entheben, wenn es
 - a) vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder verstoßen hat.
 - b) durch sein Handeln oder Unterlassen dem Verein Schaden zufügt oder sein Ansehen zu schädigen versucht oder versucht hat.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vorzeitig des Amtes enthoben, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen, indem er ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.
10. Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte bedienen.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen. Diese geben sich für ihre Tätigkeit eine Ordnung und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 Die Abteilungen

Seniorenabteilung

- a) Die Aufgaben der Seniorenabteilung und die Führung werden vom geschäftsführenden Vorstand komplett durchgeführt. Der Seniorenobmann wird vom Vorstand ernannt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Jugendabteilung

- b) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und Beiträge der Jugendlichen. Zu diesem Zweck besitzt sie ein eigenes Bankkonto. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird durch die Jugendversammlung beschlossen und in ihrer Wirksamkeit durch den Gesamtvorstand bestätigt. Der Jugendobmann wird nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Dies gilt für den stellvertretenden Kassenprüfer nur wenn er tätig geworden ist.
2. Nehmen die Kassenprüfer unangemeldete Kassenprüfungen vor, ist das Ergebnis dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Nach der Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres erstatten die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfbericht.

§ 14 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, Ordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben. Der Verein gibt sich insbesondere folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Jugendordnung

Die Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des BDSG personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

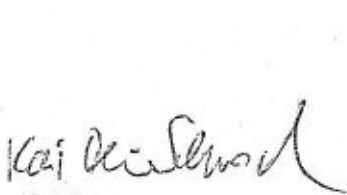
§ 17 Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss ist es erforderlich, dass mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann dann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und ein Vertreter bestellt.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. 03. 2016 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

~~Dieses Dokument ist ein Entwurf~~



Kai Schumacher
1. Vorsitzender



Günter Mertes
1. Kassierer



Hans Peter Drell
1. Geschäftsführer



Norbert Goetz
2. Vorsitzender

-Ende -